

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 15

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 27. Juni 1946

Nr. 15

Inhalt:

Verordnung Nr. 109. Wahlordnung für die Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung Württemberg-Baden.
Vom 6. Juni 1946. S. 175.

Übersicht über die Abschnitte

- | | |
|-----------------------------------|---|
| I. Geltung der Wahlordnung | 11. Mängelbeseitigung |
| II. Wahlrecht | 12. Zulassung der Wahlvorschläge und An-
schlußklärungen |
| III. Wahlvorbereitungen | 13. Bekanntgabe der Wahlvorschläge und
Anschlußklärungen |
| 1. Wählerliste | IV. Wahlhandlung |
| 2. Stimm Scheine | V. Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb-
nisses |
| 3. Wahlkreise | VI. Wahlniederschrift |
| 4. Wahlbezirke | VII. Sonderbestimmungen für Kranken- und
Pflegeanstalten |
| 5. Wahlräume | VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen |
| 6. Wahlurnen | |
| 7. Abstimmungsschutzvorrichtungen | |
| 8. Stimmzettel und Umschläge | |
| 9. Bekanntmachungen | |
| 10. Wahlvorschläge | |

Verordnung Nr. 109

vom 6. Juni 1946

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Wahlgesetzes für die Verfassungsgebende Landesversammlung Württemberg-Baden erläßt das Staatsministerium die nachstehende

Wahlordnung

I.

Geltung der Wahlordnung

§ 1

Die Wahlordnung gilt für die Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung Württemberg-Baden am Sonntag, den 30. Juni 1946.

II.

Wahlrecht

§ 2

Voraussetzungen

(1) Wahlberechtigt sind die deutschen Staatsangehörigen, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und ein Jahr im Staatsgebiet wohnen.

(2) In die Frist von einem Jahr ist auch diejenige Zeit einzurechnen, in der die Wahlberechtigten in Südbaden, Südwürttemberg oder Hohenzollern gewohnt haben.

(3) Als deutsche Staatsangehörige gelten ohne Unterschied des Heimatgebiets alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach bestehendem Recht besitzen oder zu irgend einer Zeit vor dem 1. September 1939 besessen und weiter keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

§ 3

Ausnahmen

Nichtwahlberechtigt sind

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
2. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Anstalt untergebracht sind,
3. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in Arbeitslagern untergebracht sind oder infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

(2) Bei Verwendung einer Wahlkartei ist über den vorläufigen Abschluß eine besondere Urkunde auszustellen.

§ 8

Benachrichtigung der Wähler

Nach Fertigung der Wählerliste soll in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern jeder Wahlberechtigte schriftlich von Amts wegen davon benachrichtigt werden, daß sein Name in die Wählerliste eingetragen ist. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf Wahltag, Wahlraum und Wahlzeit enthalten.

§ 9

Auflegung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist vom Sonntag, 16. Juni, an bis Samstag, 22. Juni (je einschließlich) öffentlich aufzulegen. Der Bürgermeister hat zuvor in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird, sowie zu welcher Zeit und in welcher Weise Einsprachen gegen die Wählerliste erhoben werden können. Die Zeit und die Art des Vollzugs der Bekanntmachung ist auf der Liste oder auf der Urkunde über den vorläufigen Abschluß der Wahlkartei (§ 7 Abs. 2) zu beurkunden.

(2) Die Wählerliste ist auch sonntags während der vom Gemeinderat zu bestimmenden Stunden aufzulegen.

(3) Die erfolgte Auflegung ist unter Angabe von Ort, Beginn und Schluß derselben auf der Wählerliste oder auf der Urkunde über den vorläufigen Abschluß der Wahlkartei zu beurkunden.

§ 10

Einsprache gegen die Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist bei dem Bürgermeister oder einem von ihm ernannten Beauftragten schriftlich oder mündlich Einsprache erheben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweise beizubringen.

(2) Über die Einsprache hat der Ausschuß für die Aufstellung der Wählerliste unverzüglich zu entscheiden. Wird die Streichung eines in die Liste aufgenommenen Wählers beantragt, soll diesem zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(3) Wird der Einsprache nicht stattgegeben oder wird auf die Einsprache hin die Streichung eines in die Wählerliste Aufgenommenen angeordnet, so kann derjenige, der Einsprache erhoben hat, oder derjenige, der aus der Wählerliste gestrichen worden ist, innerhalb dreier Tage nach Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses die Entscheidung des Gemeinderats anrufen. Diese ist endgültig.

§ 11

Berichtigung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste kann vom Beginn ihrer öffentlichen Auflegung an nur auf Grund einer Entscheidung des Ausschusses für die Aufstellung der Wählerliste oder des Gemeinderats über eine rechtzeitig erhobene Einsprache abgeändert werden.

(2) Eine offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann von dem Ausschuß auch ohne Einsprache behoben werden. Von der Änderung ist der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser kann gegen die Streichung binnen 3 Tagen Einsprache erheben und sich nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 weiter beschweren.

(3) Eine Berichtigung kommt insbesondere in Betracht zugunsten der Kriegsteilnehmer, die nach Anlegung der Wählerliste aus der Gefangenschaft heimkehren.

(4) Die Berichtigung ist spätestens vor Beginn der Wahlhandlung vorzunehmen.

2. Stimm Scheine

§ 12

(1) Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Stimm Schein

1. wenn er am Abstimmungstag aus zwingenden Gründen sich außerhalb der Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist, aufhält,
2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimm Schein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(2) Zuständig zur Ausstellung des Stimm Scheins ist die Gemeindebehörde des Wohnorts. Diese führt über die ausgestellten Stimm Scheine ein Verzeichnis.

(3) Wenn ein Stimm Schein ausgegeben worden ist, ist in der Wählerliste in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „St.“.

(4) Die Zahl der ausgestellten Stimm­scheine ist von der Gemeindebehörde spätestens am Abstimmungstag dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses mitzuteilen. Wenn keine Stimm­scheine ausgestellt worden sind, ist Fehlanzeige zu erstatten. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses hat

die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses einzusenden.

(5) Gegen die Versagung eines Stimm­scheins kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat endgültig.

3. Wahlkreise

§ 13

(1) Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Nr. 1	umfassend den Stadtkreis	Stuttgart,
Nr. 2	„ „ „	Karlsruhe,
Nr. 3	„ „ „	Mannheim,
Nr. 4	„ „ „	Heidelberg
Nr. 5	„ „	Landkreis Aalen,
Nr. 6	„ „ „	Backnang und den Landkreis Schwäb. Hall,
Nr. 7	„ „ „	Böblingen,
Nr. 8	„ „ „	Bruchsal,
Nr. 9	„ „ „	Buchen und den Landkreis Tauberbischofsheim,
Nr. 10	„ „ „	Crailsheim und den Landkreis Bad Mergentheim,
Nr. 11	„ „ „	Eßlingen,
Nr. 12	„ „ „	Schwäb. Gmünd,
Nr. 13	„ „ „	Göppingen,
Nr. 14	„ „ „	Heidelberg,
Nr. 15	„ „ „	Heidenheim,
Nr. 16	„ „	Stadtkreis Heilbronn und den Landkreis Heilbronn,
Nr. 17	„ „	Landkreis Karlsruhe,
Nr. 18	„ „ „	Künzelsau und den Landkreis Öhringen,
Nr. 19	„ „ „	Leonberg und den Landkreis Vaihingen,
Nr. 20	„ „ „	Ludwigsburg,
Nr. 21	„ „ „	Mannheim,
Nr. 22	„ „ „	Mosbach und den Landkreis Sinsheim,
Nr. 23	„ „ „	Nürtingen,
Nr. 24	„ „	Stadtkreis Pforzheim und den Landkreis Pforzheim,
Nr. 25	„ „	Stadtkreis Ulm und den Landkreis Ulm,
Nr. 26	„ „	Landkreis Waiblingen.

(2) Vorsitzender des Wahlkreisausschusses (Kreiswahlleiter) ist in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat, in den zusammengesetzten Wahlkreisen der vom Innenministerium bezeichnete Beamte.

(3) Der Vorsitzende beruft einen Stellvertreter und 4 Beisitzer. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind.

4. Wahlbezirke

§ 14

Bildung der Wahlbezirke

(1) Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke. Werden mehrere Bezirke gebildet, so ist gleichzeitig unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, ob die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahlräumen nach

örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach der Buchstabenfolge der Namen der Wahlberechtigten oder sonst in geeigneter Weise zu erfolgen hat.

(2) Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl der Bezirke darf aber nicht so gering sein, daß das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, können ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet werden. Die Zahl der Wahlberechtigten darf nicht so gering sein, daß eine Gefährdung des Wahlgeheimnisses zu besorgen wäre.

§ 15

Wahlvorstand

(1) In den einzelnen Gemeinden leitet die Wahl ein Wahlvorstand, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern besteht, die der Gemeinderat nebst 2-4 Stellvertretern aus seiner Mitte wählt.

(2) Sind mehrere Wahlbezirke gebildet worden, so ist für jeden ein Wahlbezirksvorstand zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und 2-4 Beisitzern besteht. Der Vorsitzende und die Beisitzer nebst Stellvertretern werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindebürger gewählt. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die von ihm gewählten Vorsitzenden der Wahlbezirksvorstände ermächtigen, die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Wahlberechtigten zu berufen.

(3) Die für den Wahlvorstand geltenden Vorschriften finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch auf den Wahlbezirksvorstand Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand kann gleichzeitig die Obliegenheiten eines Wahlbezirksvorstands übernehmen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(6) Dem Wahlvorstand sind die erforderlichen Hilfspersonen beizugeben.

5. Wahlräume

§ 16

(1) Für jeden Wahlbezirk wird vom Gemeinderat ein geeigneter Wahlraum bestimmt.

(2) Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden der Gemeinde oder in Anstalten der Gemeinde einzurichten.

6. Wahlurnen

§ 17

(1) Die von den Wahlberechtigten abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Es sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 cm und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen soll. Im Deckel hat die Wahlurne einen bis zu 2 cm breiten Spalt.

(3) In Kranken- und Pflegeanstalten dürfen kleinere Wahlurnen verwendet werden.

7. Abstimmungsschutzvorrichtungen

§ 18

(1) In jedem Wahlraum stellt die Gemeinde einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, damit jeder Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann. Die Gemeindebehörde kann zu diesem Zweck auch einen oder mehrere Nebenräume bereitstellen, die nur durch den Wahlraum betreten werden können und unmittelbar mit ihm verbunden und von ihm aus zu übersehen sind.

(2) In den Schutzvorrichtungen oder Nebenräumen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfaden oder sonstwie befestigt sind.

8. Stimmzettel und Umschläge

§ 19

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Wählerversammlung oder eines sonstigen Kennworts und unter Hinzufügung der Namen der Bewerber.

(2) Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein. Die Sorge für ihre Bereitstellung liegt dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses ob.

(3) Die Stimmzettel werden in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitgehalten. Sie werden nur dort an die Wähler ausgegeben.

(4) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und amtlich abgestempelt, innerhalb eines Wahlbezirks auch von gleicher Größe und Farbe sein. Sie sind in der erforderlichen Zahl in jedem Wahlraum bereitzuhalten.

9. Bekanntmachungen

§ 20

(1) Spätestens am 12. Juni 1946 fördert in öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Wahltags der Vorsitzende des Landeswahlausschusses zur Einreichung von Landesvorschlagslisten, in jedem Wahlkreis der Kreiswahlleiter zur Einreichung von Kreiswahlvorschlagslisten auf.

(2) Spätestens am 27. Juni 1946 machen die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt:

- a) den Tag der Wahl,
- b) den Beginn und den Schluß der Abstimmung,
- c) die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke und die Lage der Wahlräume,
- d) die zugelassenen Kreisvorschlagslisten nach Kennwort und Nummer unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters nach § 28,
- e) daß mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt wird und andere Stimmzettel ungültig sind.

10. Wahlvorschläge

§ 21

Fristen

(1) Die Kreisvorschlagslisten müssen spätestens am 17. Juni 1946 abends 6 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses, die Landesvorschlagslisten an demselben Tag und zur selben Stunde beim Vorsitzenden des Landeswahlausschusses eingereicht sein.

(2) Die Erklärung, wonach eine Kreisvorschlagsliste einer Landesvorschlagsliste angeschlossen werden soll (Anschlußerklärung), muß von den Unterzeichnern der Kreisvorschlagsliste oder deren Vertreter spätestens am 21. Juni abends 6 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses schriftlich eingereicht sein. Gleichzeitig soll auch die schriftliche Zustimmung der Unterzeichner dieser Landesvorschlagsliste oder ihres Vertreters zu der Anschlußerklärung vorgelegt werden.

§ 22

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag darf höchstens soviel Personen enthalten, als im Wahlkreis oder auf die Landesvorschlagsliste Abgeordnete zu wählen sind (Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Wahlgesetzes).

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufname, Stand oder Beruf und Wohnort so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

(3) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen (Kennwort). Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

(4) Der Wahlvorschlag muß von mindestens 20 in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein. Ergeben sich Zweifel über die Echtheit einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen, so hat der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschuß) unverzüglich die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Die Zurücknahme einer ordnungsmäßig abgegebenen Unterschrift unter einem Wahlvorschlag wird nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr berücksichtigt.

(5) Im Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, für die Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschusses) die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

(6) Mit den von den genehmigten politischen Parteien eingereichten Wahlvorschlägen ist eine Erklärung vorzulegen, daß die Aufstellung der Bewerber in einer ordnungsmäßig einberufenen Parteiversammlung oder Delegiertenkonferenz durch Mehrheitsbeschluß erfolgt ist. Ort und Zeit der Parteiversammlung oder Konferenz sind anzugeben. Die Erklärung muß von 10 wahlberechtigten Teilnehmern an der Parteiversammlung oder Konferenz unterzeichnet sein.

(7) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge im selben Wahlkreis aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für denselben Wahlkreis unterzeichnen.

(8) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Erklärung kann nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zurückgenommen werden.

(9) Zugleich mit der Zustimmungserklärung ist von jedem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts beizubringen:

„Ich erkläre hiemit an Eidesstatt, daß ich der NSDAP oder den Schutzstaffeln – SS – (abgesehen von einer Zugehörigkeit zur Waffen-SS nach dem 1. April 1942) nicht angehört habe. Auch habe ich weder in den Sturmabteilungen – SA –, dem NS-Krauffahrerkorps (NSKK), dem NS-Dozentenbund (NSDoB), dem NS-Studentenbund (NSDStB), der NS-Frauenschaft oder dem NS-Fliegerkorps (NSFK) ein Amt oder einen Rang innegehabt, noch in der HJ den Rang als Unterbannführer, im Jungvolk den Rang als Stammführer oder im BDM den Rang als Ringführerin oder höher bekleidet.“

§ 23

(1) Mit dem Wahlvorschlag sind weiter einzureichen Bescheinigungen der Gemeindebehörde, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und nach Art. 5 des Wahlgesetzes für die Verfassungsgebende Landesversammlung für Württemberg-Baden wählbar sind, und daß die Unterzeichner der Vorschlagslisten in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Zuständig zur Erteilung der Bescheinigung ist die Gemeindebehörde, in deren Wählerliste der Bewerber oder der Unterzeichner eingetragen ist. Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt.

§ 24

Anschluß von Kreisvorschlagslisten an Landesvorschlagslisten

Sollen die auf eine Kreisvorschlagsliste entfallenden Stimmen für das ganze Land wirksam werden, so muß von den Unterzeichnern der Liste oder deren Vertreter beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses eine schriftliche Erklärung eingereicht werden, welcher Landesvorschlagsliste die Kreisvorschlagsliste sich anschließt (Anschlußklärung). Mit der Anschlußklärung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Unterzeichner der Landesvorschlagsliste oder ihres Vertreters einzureichen.

11. Mängelbeseitigung

§ 25

(1) Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschusses) vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Zeitpunkt des Einlaufs. Wenn in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Erklärungen nachzubringen sind, so hat er unverzüglich spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist die Vertrauensleute dazu aufzufordern. Die Bereinigung der Anstände muß spätestens am Montag, den 24. Juni, abends 7 Uhr beendet sein.

(2) Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschusses) Bedenken erhebt, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden.

12. Zulassung

§ 26

(1) Unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für die Bereinigung der Anstände (§ 25) entscheidet der Kreiswahlausschuß endgültig über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Anschlußklärungen. Über die Zulassung der Landesvorschlagslisten entscheidet der Landeswahlausschuß.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge und Anschlußklärungen, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind oder den sonstigen Erfordernissen der §§ 22 und 23 nicht entsprechen.

(3) Bewerber sind zu streichen,

- a) die im Wahlvorschlag trotz Aufforderung an den Vertrauensmann zur Ergänzung des Vorschlags so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Persönlichkeit entstehen können;
- b) deren Zustimmungserklärung oder Erklärung über ihre politische Vergangenheit (§ 22 Abs. 9) nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist;
- c) die über die zulässige Bewerberzahl hinaus vorgeschlagen sind, wobei die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag entscheidet.

(4) Ebenso können Bewerber gestrichen werden, die offensichtlich nicht wählbar sind. Im übrigen wird über die Wählbarkeit eines Bewerbers bei der Beschlußfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge nicht entschieden; sie ist erst bei der Zuteilung der Sitze an die Bewerber zu prüfen.

(5) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen sind, sind nur auf dem Wahlvorschlag zu belassen, für den sie sich erklärt haben.

Haben sie ihre Zustimmung für mehrere Wahlvorschläge oder für keinen gegeben, so sind sie auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Von der Entscheidung sind im Falle der Zurückweisung oder Änderung eines Wahlvorschlags die Vertrauensleute unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Über die Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschusses) zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in der die eingereichten und die zugelassenen Wahlvorschläge und Anschlußklärungen aufzunehmen sind unter Angabe der Gründe für etwaige Zurückweisungen oder Änderungen.

13. Bekanntgabe der Wahlvorschläge und der Anschlußklärungen

§ 27

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses teilt die Kreisvorschlagslisten und die Anschlußklärungen unmittelbar nach der Zulassung dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses abschriftlich mit.

§ 28

(1) Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses gibt spätestens am Donnerstag, den 27. Juni die Kreisvorschlagslisten des Wahlkreises samt den Anschlußklärungen in der zugelassenen Form bekannt. Die Vorschlagslisten der zugelassenen politischen Parteien erhalten die Nummern 1 bis 4 in folgender Reihenfolge: Christlich-Demokratische Union, Demokratische Volkspartei, Sozialdemokratische Partei, Kommunistische Partei. Die Nummer der übrigen Wahlvorschläge ergibt sich aus der Zeitfolge des Eingangs.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) an welche Landesvorschlagslisten die Kreisvorschlagslisten sich angeschlossen haben,
- b) daß mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt wird, die im Wahlraum bereitgehalten werden, und daß andere Stimmzettel ungültig sind,
- c) daß die Wahlberechtigten ihre Stimme nur einer der zugelassenen Kreisvorschlagslisten zuwenden können,
- d) wie die Stimmabgabe erfolgt.

(3) Die zugelassenen Landesvorschlagslisten werden von dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses bekanntgegeben.

IV.

Wahlhandlung

A. Allgemeines

§ 29

Abstimmungszeit

Die Abstimmungszeit dauert von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

§ 30

Abstimmungstisch

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand Platz nimmt, soll von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Sie darf alsdann bis zum Schluß der Wahl nicht wieder geöffnet werden.

§ 31

Verpflichtung des Wahlvorstands

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Vorsitzende die Beisitzer, den Geschäftsführer und etwaige sonstige Hilfspersonen durch Handschlag verpflichtet, soweit sie nicht bereits als Berufs- oder Ehrenbeamte im öffentlichen Dienst verpflichtet worden sind.

(2) Sind bei Beginn der Wahlhandlung die Beisitzer nicht vollzählig zur Stelle, so kann der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen.

§ 32

Öffentlichkeit

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte. Ansprachen darf niemand darin halten; nur der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört. Gegebenenfalls ist er zuvor zur Stimmabgabe zuzulassen.

B. Abstimmung

§ 33

Stimmabgabe

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands (Wahlbezirksvorstands) leitet die Abstimmung und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

(2) Der Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Wahlumschlag und den Stimmzettel. Er begibt sich damit in den Nebenraum oder an den gegen Sicht geschützten Nebentisch, bezeichnet dort auf dem Stimmzettel die Liste, der er seine Stimme zuwenden will und legt dann den Stimmzettel in den Umschlag. Die Bezeichnung der von dem Wähler gewählten Liste erfolgt entweder durch Beifügung eines Kreuzes zu der Liste, der die Wahl gelten soll oder durch Ausstreichen aller übrigen Listen.

(3) Der Wähler tritt hierauf an den Vorstandstisch, nennt, soweit er nicht persönlich bekannt ist, seinen Namen und nötigenfalls seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel darin dem Vorsitzenden, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(4) Auf Anfordern hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

(5) Inhaber von Stimm Scheinen übergeben zugleich mit der Nennung ihres Namens den Stimm Schein dem Vorsitzenden, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. Im Falle der Abweisung ist der Umschlag mit dem Stimmzettel zu verschließen und samt dem Stimm Schein der Abstimmungsniederschrift beizufügen. Der Vorgang ist in der Abstimmungsniederschrift kurz zu schildern.

(6) Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsitzenden zu übergeben, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Vorsitzende zurückzuweisen.

§ 34

Abstimmungsvermerk

(1) Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte zu vermerken.

(2) Die Stimm Scheine werden von dem Schriftführer gesammelt.

§ 35

Schluß der Abstimmung

(1) Der Wahlvorsitzende stellt fest, wenn die Abstimmungszeit abgelaufen ist. Von da an dürfen nur noch die im Wahlraum bereits anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden.

(2) Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimm Scheinen nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorsitzende auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstands die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit für geschlossen erklären.

V.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Feststellung der Zahl der Abstimmenden

§ 36

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Stimm Scheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und soweit möglich, zu erläutern.

2. Zählung der Stimmen

§ 37

Sammlung der Stimmzettel

(1) Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende liest aus dem Stimmzettel die Kreisvorschlagsliste vor, der die Stimme gegeben worden ist.

(2) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel und die Umschläge. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Ermittlung des Ergebnisses unter Aufsicht des Beisitzers gelassen.

(3) Findet der Vorsitzende oder einer der Beisitzer bei einem Stimmzettel einen Anstand, der es fraglich erscheinen läßt, ob er nicht ungültig ist, so empfiehlt es sich, diese Stimmzettel zunächst ungezählt bei Seite zu legen und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der sämtlichen in dieser Weise zurückgelegten Stimmzettel sofort, nachdem die sämtlichen unzweifelhaft gültigen Stimmzettel in der Zählliste vermerkt sind, Entscheidung zu treffen.

§ 38

Vormerkung der Stimmen in der Zählliste

Die Zählung der Stimmen erfolgt durch Eintragung in eine oder mehrere vorbereitete Zähllisten. Der Schriftführer verzeichnet bei jeder Verlesung in der Zählliste die der aufgerufenen Vorschlagsliste zugefallene Stimme. Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste.

§ 39

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlvorstand nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel,

1. die sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die sich in einem mit einem äußeren Kennzeichen versehenen Umschlag befinden,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. die mit einem auf die Person des Wählers besonders hinweisenden Kennzeichen versehen sind,
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. deren ganzer Inhalt durchstrichen ist.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig. Die Streichung oder Beifügung einzelner Namen wird nicht beachtet.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

3. Ermittlung des Ergebnisses in
Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken

§ 40

(1) Wird die Wahl in mehreren Wahlbezirken vorgenommen, so treffen die Wahlbezirksvorstände die erforderlichen Feststellungen je für ihren Wahlbezirk und übergeben die Niederschriften samt den Zähllisten, Stimmzetteln, Wählerlisten und sonstigen Akten dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand hat die von den Wahlbezirksvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit vom Stimmzetteln nachzuprüfen, nötigenfalls die Zählung richtigzustellen und die Ergebnisse der Wahlen in sämtlichen Wahlbezirken zusammenzustellen.

§ 41

4. Weitergabe der Ergebnisse.

(1) Sobald in einem Wahlbezirk die Zahl der auf die einzelnen Kreisvorschlagslisten entfallenen Stimmen ermittelt ist, hat der Vorsitzende unverzüglich dem Vorsitzenden des Wahlvorstands die Ergebnisse auf schnellstem Wege (Eilbote, Fernsprecher) mitzuteilen. In gleicher Weise gibt der Vorsitzende des Wahlvorstands die von ihm gesammelten Ergebnisse an den Kreiswahlleiter (in Wahlkreisen, die sich aus mehr als einem Landkreis zusammensetzen, gleichzeitig auch an den Landrat seines Kreises) weiter. Anzugeben ist dabei die Zahl der nach der Wählerliste Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmschein, die Zahl der insgesamt abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kreisvorschlagslisten entfallenen Stimmen.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die Ergebnisse zunächst zu sammeln und in einem Gesamtergebnis dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses gleichfalls auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Draht, Eilboten) noch am Abend des Abstimmungstags mitzuteilen.

(3) Die endgültigen Ergebnisse sind dem Kreiswahlleiter bis spätestens 2. Juli, dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses bis spätestens 5. Juli durch Boten schriftlich mitzuteilen.

5. Feststellung des Gesamtergebnisses

§ 42

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses ermittelt auf Grund der vorläufigen Ergebnisse aus den Wahlkreisen das vorläufige Gesamtergebnis und gibt es bekannt.

§ 43

Verteilung der Sitze

(1) Zunächst wird festgestellt, welche Kreisvorschläge allein oder zusammen mit allen an dieselbe Landesvorschlagsliste angeschlossenen Kreisvorschlagslisten 5% aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Nur diese kommen für die Verteilung der Abgeordnetensitze in Frage.

(2) Die Verteilung der Sitze geschieht in der Weise, daß die Zahl der für jede Wählervereinigung (d. h. für sämtliche an dieselbe Landesvorschlagsliste angeschlossenen und für die einzelnen nicht angeschlossenen Kreisvorschlagslisten) abgegebenen gültigen Stimmen durch die Wahlzahl (Art. 18 Abs. 1 des Wahlgesetzes) geteilt wird. Die so sich ergebende Zahl ist die Zahl der Sitze, die der Wählervereinigung zunächst zufallen. Die hierbei zunächst übrigbleibenden Sitze werden denjenigen Wählervereinigungen zugeteilt, die die höchsten Reststimmen aufweisen.

(3) Bei der Verteilung der den Wählervereinigungen zugefallenen Sitze auf die Wahlkreise ist zunächst Art. 18 Abs. 2 und 3 des Wahlgesetzes zu beachten. Die weiter der Wählervereinigung zugefallenen Sitze entfallen auf diejenigen Kreise, in denen die Stimmenzahl der Wählervereinigung der Wahlzahl am nächsten gekommen ist.

(4) Bei der Verteilung der 15 Sitze nach den Landeswahlvorschlagslisten wird in gleicher Weise eine (zweite) Wahlzahl durch Teilung der nach Art. 18 Abs. 1 zu berücksichtigenden Stimmen durch 15 ermittelt und dann in entsprechender Weise verfahren.

§ 44

Endgültiges Gesamtergebnis

(1) Zur Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses stellt der Vorsitzende des Landeswahlausschusses aus den schriftlichen Berichten der Vorsitzenden der Kreiswahlvorstände die Ergebnisse der Abstimmung zusammen und beruft den Landeswahlausschuß auf Montag, den 8. Juli.

(2) Die Verhandlungen des Ausschusses sind öffentlich.

(3) In der Sitzung wird auf Grund der Berichte der Kreiswahlausschüsse das Ergebnis der Abstimmung im ganzen Land endgültig festgestellt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 45

(1) Auf Grund des Wahlergebnisses ermittelt der Landeswahlausschuß die den einzelnen Kreis- und Landesvorschlagslisten zugefallenen Abgeordnetensitze und stellt die gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge ihrer Ersatzmänner fest.

(2) Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, die mehrfach Gewählten unter Hinweis auf Art. 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes.

§ 46

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses veröffentlicht das Gesamtergebnis sofort nach dessen endgültiger Feststellung.

VI.

Wahlniederschrift

§ 47

(1) Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen, die neben den Namen der Mitglieder des Wahlvorstands die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in die Wählerliste Aufgenommenen und Zahl der abgegebenen Stimm-scheine), die Zahl der Wähler, die abgestimmt haben, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse, bei Ungültigkeitserklärung einzelner Stimmzettel unter Angabe der Gründe und Beifügung der beanstandeten Stimmzettel und Umschläge zu enthalten hat.

(2) Aus der Niederschrift muß im übrigen ersichtlich sein, daß die Vorschriften der §§ 29-39 befolgt worden sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

VII.

Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten

§ 48

Wenn für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Abstimmungsbezirke gebildet sind (§ 14 Abs. 3), gilt folgendes:

1. Auf Grund eines von der Anstaltsleitung vorgelegten Verzeichnisses über die voraussichtlich vor der Wahl nicht zur Entlassung kommenden Wahlberechtigten vermerken die Gemeindebehörden diese Wahlberechtigten nach Ablauf der Einspruchsfrist in der Wählerliste (§ 12 Abs. 3) und stellen Stimm-scheine für sie aus, die den Anstaltsleitungen übersandt werden.

2. Die Wahlbezirksvorsitzenden tragen für den Zusammentritt eines Wahlvorstands rechtzeitig Sorge. Die Gemeinden stellen die für die Abstimmung erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten für die Wahl zu bestimmen. Die Abstimmungszeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung von Wahlbezirken, die Namen der Vorsitzenden des Wahlvorstands und ihrer Vertreter sowie Ort und Zeit der Abstimmung sind den Wahlberechtigten spätestens am Tag vor der Wahl bekanntzugeben, ebenso dem Vorsitzenden des Wahlvorstands der Gemeinde.
5. Das Ergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigten tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Kosten

(1) Die den Gemeinden und Kreisen durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Übermittlung des Abstimmungsergebnisses entstehenden Kosten werden ihnen auf Einreichung einer Übersicht samt Belegen ersetzt. Die laufenden Ausgaben für Gehälter und Bürobedürfnisse gehören nicht zu den erstattungsfähigen Kosten. Auch darf eine Vergütung nicht beansprucht werden, soweit Räume in Anstalten oder Gebäuden der Gemeinde oder der Kreise für Abstimmungszwecke benutzt werden.

(2) Die Übersichten über die Kosten sind auf dem Dienstweg dem Innenministerium vorzulegen, das über die Anrechnung endgültig entscheidet.

§ 50

Das Innenministerium ist ermächtigt, erforderlichenfalls ergänzende Bestimmungen zu erlassen und Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zuzulassen.

§ 51

Die Wahlordnung tritt am heutigen Tag in Kraft.

Stuttgart, den 6. Juni 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theoder Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl
Steinmayer	

**Anlage zur Wahlordnung
für die Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung
Württemberg-Baden**

**Übersicht
über die Einhaltung der Fristen**

- | | |
|---|---|
| 1. Öffentliche Bekanntgabe des Wahltags und Aufforderung zur Einreichung von Landesvorschlagslisten durch den Vorsitzenden des Landeswahlausschusses und von Kreisvorschlagslisten durch die Kreiswahlleiter (§ 20 Abs. 1): | Mittwoch, 12. Juni 1946. |
| 2. Vorläufiger Abschluß der Wählerlisten (§ 7): | Samstag, 15. Juni 1946. |
| 3. Bekanntgabe des Bürgermeisters über die bevorstehende Auflegung der Wählerliste (§ 9 Abs. 1): | Samstag, 15. Juni 1946. |
| 4. Beginn der Auflegung der Wählerliste (§ 9):
(Stunde bestimmt der Gemeinderat, § 9 Abs. 2) | Sonntag, 16. Juni 1946. |
| 5. Ende der Frist für die Einreichung der Kreisvorschlagslisten bei den Kreiswahlleitern und der Landesvorschlagslisten bei den Vorsitzenden des Landeswahlausschusses (§ 21 Abs. 1): | Montag, 17. Juni 1946,
abends 18 Uhr. |
| 6. Ende der Frist für die Abgabe der Anschlußklärungen (Erklärungen über den Anschluß einer Kreisvorschlagsliste an eine Landesvorschlagsliste) beim Kreiswahlleiter (§ 21 Abs. 2): | Freitag, 21. Juni 1946,
abends 18 Uhr. |
| 7. Ende der Frist für die Auflegung der Wählerliste und für die Erhebung von Einsprachen (§§ 9 und 10): | Samstag, 22. Juni 1946,
abends 18 Uhr. |
| 8. Ende der Frist für die Bereinigung von Anständen (§ 25): | Montag, 24. Juni 1946,
abends 19 Uhr. |
| 9. Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Anschlußklärungen und Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landesvorschlagslisten (§ 26): | Dienstag, 25. Juni 1946. |
| 10. Öffentliche Bekanntgabe | |
| a) der zugelassenen Kreisvorschlagslisten mit Anschlußklärungen durch den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 1), | |
| b) des Tags der Wahl usw. durch die Gemeindebehörden (§ 20 Abs. 2): | Donnerstag, 27. Juni 1946. |
| 11. Endgültiger Abschluß der Wählerliste (§ 11 Abs. 4): | Samstag, 29. Juni 1946. |
| 12. Wahltag (§ 1): | Sonntag, 30. Juni 1946. |
| 13. Ermittlung des Ergebnisses in den Gemeinden und Wahlkreisen (§§ 40 und 41): | unmittelbar anschließend. |

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart. — Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM.3.—. Abgabe von Einzelnummern durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Olgastr. 7, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.

